

## **Verfahren zur Anwendung der Kriterien für die Beendigung des Status von Ascheabfällen aus Holzverbrennungsanlagen**

*Ausgestellt gemäß Artikel 6 Absatz 1<sup>1</sup> des Abfallwirtschaftsgesetzes*

1. In der Verordnung wird das Verfahren für die Anwendung der Kriterien für die Beendigung des Status von Ascheabfällen aus Holzverbrennungsanlagen festgelegt.

2. Die folgenden Begriffe werden in der Verordnung verwendet:

2.1. Holzverbrennungsanlage — eine technische Einrichtung, in der Holz oxidiert wird, um Wärmeenergie für die spätere Verwendung zu erhalten;

2.2. gesammelte Asche — Asche aus Holzverbrennungsanlagen des Ascheerzeugers, die nicht gemäß den Kriterien für die Beendigung des Abfallstatus gemäß Anhang 1 dieser Verordnung geprüft wurde;

2.3. gewonnene Asche — Asche gemäß den Vorschriften des Absatzes 3 dieser Regelung.

3. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt Asche aus Holzverbrennungsanlagen als Sekundärrohstoff, wenn:

3.1. nach Beendigung des entsprechenden Abfallstatus geplant ist, die Asche zur späteren Verwendung beim Bau von Straßen- oder Erdmauern, die als schallabsorbierende Elemente dienen würden, oder bei der Herstellung von Zement, Beton, Kalium und ätzenden Kali an den Markt zu verkaufen;

3.2. die Asche alle Kriterien für die Beendigung des Abfallstatus gemäß Anhang 1 dieser Verordnung erfüllt.

4. Ascheerzeuger im Sinne dieser Verordnung ist die Einheit, deren wirtschaftliche Tätigkeit die Asche nach Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung ergibt.

5. Ein Betreiber, dem eine Genehmigung für die Durchführung von umweltschädlichen Tätigkeiten der Kategorie A oder B erteilt wurde und der die Asche aus Holzverbrennungsanlagen verwaltet und sicherstellt, dass die gewonnene Asche den Kriterien für die Beendigung des Abfallstatus entspricht, gilt als Ascheverarbeiter im Sinne dieser Verordnung (im Folgenden „Verarbeiter“).

6. Diese Verordnung gilt für:

6.1. Holzasche gemäß Abfallklassifizierungscode 10 01 01;

6.2. der in den Luftreinigungsanlagen von Holzverbrennungsanlagen erfasste flüchtige Holzascheanteil;

6.3. gemischte Holzasche (Mischung der in den Absätzen 6 Nummer 1 und 2 dieser Verordnung genannten Aschearten).

7. Gesammelte Asche gilt als Abfall in den im Abfallbewirtschaftungsgesetz genannten Fällen sowie in Fällen, in denen der Verarbeiter nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung der erhaltenen Asche mit den Anforderungen dieser Verordnung zu bescheinigen.

8. Der Verarbeiter stellt sicher, dass:

8.1. eine Erklärung über die Konformität der erhaltenen Asche mit den Kriterien für die Beendigung des geltenden Abfallstatus gemäß Anhang 1 dieser Verordnung (nachstehend „Konformitätserklärung“) (Anhang 2 dieser Verordnung) ausgefüllt und für jede Charge erhaltener Asche beigelegt wurde;

8.2 die Erfassung der gesammelten und gewonnenen Asche gemäß den Gesetzen und Vorschriften über die amtlichen Statistiken über den Umweltschutz und die Meldeformulare für umweltschädliche Tätigkeiten erfolgt;

8.3 jede Charge erhaltener Asche muss während des Transports identifizierbar sein, um sicherzustellen, dass der staatliche Umweltdienst (im Folgenden „Dienst“) das Original der Konformitätserklärung vom Verarbeiter auf Anfrage erhalten kann.

9. Der Verarbeiter stellt die Konformitätserklärung auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Erstellung elektronischer Dokumente aus.

10. Der Verarbeiter bewahrt die Konformitätserklärung für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag ihrer Erstellung auf und übermittelt sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens der Dienstleistung.

11. Der Verarbeiter richtet ein Qualitätsmanagementsystem ein und unterhält es, um die Rückverfolgbarkeit und Qualitätsüberwachung des Ascheherstellungsprozesses zu gewährleisten.

12. Das Qualitätsmanagementsystem enthält eine detaillierte Beschreibung der Asche- und Qualitätsüberprüfungsverfahren, die folgende Informationen enthalten:

12.1. die verwendete Probenahmemethode, Analysen der physikalisch-chemischen Eigenschaften für Proben, Kennzeichnung von Sekundärrohstoffen, Beschreibung des Verpackungs- und Lagerungsprozesses;

12.2. die Arten von Kontrollmaßnahmen zur Beurteilung der Übereinstimmung von Asche und die Methode zur Dokumentation der Ergebnisse;

12.3. eine vollständige Beschreibung der Erlangung des Asche- und Qualitätsprüfzyklus sowie Informationen über die Beseitigung der gewonnenen Asche und einen Aktionsplan, wenn die erhaltene Asche nicht innerhalb eines Jahres entsorgt wird;

12.4. die Konformitätskriterien für die Qualität der erhaltenen Asche gemäß Anhang 1 dieser Verordnung;

12.5. die Erkennungsdaten (Name, Nachname) und die Position der Teammitglieder des Verarbeiters, die für jede Phase der Asche- und Qualitätsüberprüfung verantwortlich sind;

12.6. die geschätzten Mengen der erhaltenen Asche.

13. Der Verarbeiter überprüft das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal jährlich und bei jeder Änderung der physikalisch-chemischen Eigenschaften der erhaltenen Asche.

14. Der Verarbeiter bewahrt die in Absatz 12 dieser Verordnung genannten Informationen drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Sammlung der Aschepartie auf.

15. Der Verarbeiter übermittelt den zuständigen Behörden im Bereich der Abfallbewirtschaftung auf schriftliches Ersuchen die in Absatz 12 dieser Verordnung genannten Informationen innerhalb von zehn Arbeitstagen.

16. Der Verarbeiter gewährt auf schriftlichen Antrag der zuständigen Behörden im Bereich der Abfallbewirtschaftung Zugang zu allen Bereichen, Räumlichkeiten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Gewinnung und Lagerung von Asche, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.

17. Der Verarbeiter teilt dem Aschekäufer mit, dass die Erlangung der Asche und die Qualitätsprüfung über ein Qualitätsmanagementsystem erfolgen.

18. Der Verarbeiter darf nur dann Asche in andere Länder ausführen, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungslandes im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung die Kriterien für die Beendigung des Abfallstatus gemäß Anhang 1 dieser Verordnung anerkennt. Wenn die zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort sich nicht auf ihre Einstufung einigen können, so gilt die Bedingung des Artikels 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.

19. Stellen der Verarbeiter oder die Dienststelle fest, dass eine der aus anderen Ländern eingeführten Aschearchen die Kriterien für die Beendigung des Abfallstatus dieser Verordnung nicht erfüllt, so wird davon ausgegangen, dass die gesamte Charge aus Abfällen besteht, die ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

Der Premierminister  
Minister

(Unterschrift\*)  
(Unterschrift\*)

N. Nachname  
N. Nachname

\* Das Dokument wurde mit einer sicheren elektronischen Signatur unterzeichnet

Anhang 1  
zur Kabinetts-  
«=TAP\_DOC\_DATE\_GEN»  
Regulierung Nr. «=TAP\_DOC\_DATE\_GEN»

### **Kriterien für die Beendigung des angewandten Abfallstatus für Holzasche aus Holzverbrennungsanlagen**

Kriterien für die Beendigung der Abfalleigenschaft	Kriterien für die Selbstkontrolle
<b>I. Qualitätsanforderungen für gesammelte Asche</b>	
<p>Die gesammelte Asche muss den in Absatz 6 dieser Verordnung genannten Aschearten entsprechen.</p> <p>Gesammelte Asche sollte bis zur weiteren Verwendung in geschlossenen Behältern gekühlt und gelagert werden.</p>	<p>Asche, welche die in diesem Kapitel genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird vom Verarbeiter an die betreffenden Abfallentsorgungsanlagen geliefert, wenn sie die Beseitigung der betreffenden Abfälle gemäß der erteilten Genehmigung für den Betrieb der betreffenden Anlagen gemäß den Gesetzen und Vorschriften über die Verschmutzung gestattet.</p>
<b>II. Qualitätsanforderungen für gewonnene Asche</b>	
<p>1. Allgemeine Qualitätsparameter der erhaltenen Asche:</p> <p>1.1. Erhaltene Asche darf keine sichtbaren Fremdkörper enthalten. Fremdkörper sind: Eisen- und Nichteisenmetalle; Erde, Glas, Steine; andere Verunreinigungen.</p> <p>1.2. Die spezifische Radioaktivität von Radionuklid <sup>137</sup>Cs von der erhaltenen Asche beträgt ≤ 1000 Bq/kg.</p>	<p>Die Qualität der Asche wird anhand der physikalischen und chemischen Charakterisierung bewertet, die durch Laboruntersuchungen, einschließlich derjenigen, die in den technischen Spezifikationen der Aschekäufer enthalten sind, erzielt wurde. Auf Verlangen des Aschekäufers sind weitere Laboruntersuchungen nach den zusätzlichen Spezifikationen des Aschekäufers</p>

<p>2. Spezifische Qualitätsparameter der erhaltenen Asche entsprechend der vorgesehenen Anwendung:</p> <p>2.1. Der pH-Wert beträgt <math>\geq 12,4</math>, wenn die erhaltene Asche für den Bau von Straßen- oder Erddämmen bestimmt ist, die als schallabsorbierende Elemente dienen würden, oder bei der Herstellung von Zement oder Beton;</p> <p>2.2. der pH-Wert beträgt <math>\geq 10,0</math> und <math>&lt;12,4</math>, wenn die gewonnene Asche für die Herstellung von Kaliumcarbonat (Kalash) oder Kalihydroxid (kaustisches Kali) der technischen Qualität bestimmt ist.</p> <p><u>Bemerkung:</u> der Auftragsverarbeiter kann für die in Absatz 2 Nummer 2 dieses Anhangs genannten Verwendungen auch erhaltene Asche verwenden, die das Kriterium des Absatzes 2 Nummer 1 dieses Anhangs erfüllt.</p> <p>3. Die Einstufung der erhaltenen Asche erfolgt nach die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.</p> <p>Die erhaltene Asche wird vom Verarbeiter in geschlossenen Verpackungen gelagert.</p>	<p>durchzuführen.</p> <p>Jede Charge gesammelter Asche wird einer Analyse der repräsentativen Proben unterzogen. Repräsentative Proben sind nach dem im Qualitätsmanagementsystem enthaltenen Probenahmeverfahren zu erhalten (z. B. verwendete Probenahmemethodik, Stichprobengröße und -nummer, statistische Verarbeitung).</p> <p>Der Verarbeiter stellt sicher, dass diese Analysen durchgeführt werden und die Materialien von einem akkreditierten Prüflabor gesammelt und analysiert werden.</p> <p>Die Prüfungen von gesammelter Asche werden in Prüflaboratorien durchgeführt, die von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß den Gesetzen und Vorschriften über die Bewertung, Akkreditierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen akkreditiert sind, oder in Laboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Türkei oder dem Europäischen Wirtschaftsraum akkreditiert sind.</p> <p>Verfügt der Verarbeiter über zertifizierte und geeignete Messgeräte für Analysen und einen qualifizierten Spezialisten für die Arbeit mit diesem Messgerät, so kann der Verarbeiter im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems repräsentative Proben sammeln und die erforderlichen Analysen auf eigene Rechnung durchführen.</p>
---	--

Verordnungsentwurf 22-TA-1713

Gedruckt am 19.3.2024 um 14.11

Anhang 2  
zur Kabinetts-  
«=TAP\_DOC\_DATE\_GEN»  
Regulierung Nr. «=TAP\_DOC\_DATE\_GEN»

**Erklärung über die Übereinstimmung der Asche mit den Kriterien für die  
Beendigung des Abfallstatus**

1. Details des Verarbeiters:

Name der juristischen Person \_\_\_\_\_

Registriernummer \_\_\_\_\_

Tatsächliche Anschrift \_\_\_\_\_

Gesellschaftssitz \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

2. Charge der erhaltenen Asche:

Nummer \_\_\_\_\_

Volumen in Tonnen \_\_\_\_\_

3. Die in dieser Charge erhaltene Asche entspricht den Kriterien für die Beendigung des Abfallstatus gemäß Anhang 1 des Kabinetts. «=TAP\_DOC\_DATE\_GEN» Verordnung Nr. «=TAP\_DOC\_DATE\_GEN» „Verfahren zur Anwendung der Kriterien für die Beendigung des Status von Ascheabfällen aus Holzverbrennungsanlagen“.

4. Ich erkläre, dass alle Angaben in der Erklärung vollständig und korrekt sind.

5. Weitere Informationen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

6. Name, Name und Position des Vertreters des Verarbeiters \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

DIESES DOKUMENT WURDE ELEKTRONISCH MIT EINER SICHEREN  
ELEKTRONISCHEN SIGNATUR UNTERZEICHNET UND ENTHÄLT EINEN ZEITSTEMPEL